

Informationsblatt zum Arbeitslosengeld II





Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit des Diakonischen Werkes Würzburg e.V.

Tel: 0931-80 487 47

Grundsätzliches:

ALG II (Hartz IV) gibt es <u>nur auf Antrag</u>. Die Leistung gibt es rückwirkend zum Monatsersten des Antragsmonats.



Regelleistungen (§ 20, SGB II gültig ab *Januar 2018*)

Antrag- steller/in	Partner ü. 18J	Voll- jährige 18 bis- 24 J.	Kinder 14 bis 17 J.	Kinder 6 bis 13 J.	Kinder 0 bis 5 J.
416,00	374,00	332,00	316,00	296,00	240,00
€	€	€	€	€	€

Mehrbedarfe (§21 SGB II)

ab Jan 18

		ab Jan 10
Alleinerziehende	Pro Kind id.R 12%	40.006
		49,92€
	Ausnahme:	
	1 Kind unter 7	149,76€
	2-3 Kinder unter 16	149,76€
	Jahren 36%	
Schwangere ab 13.	17% vom pers.	Höchs-
Woche	Regelsatz	tens
		70,72€
Erwerbsfähige	35% vom Regelsatz	145,60€
Behinderte mit		
Eingliederungsleistungen		
Weitere Mehrbedarfe (auf	Kostenaufwendige	
Antrag!- Kannleistungen)	Krankenkost,	
	Erstausstattungen	
	Wohnung,	
	Umstandbekleidung,	
	Babyausstattung	
	Laufender	
	unabweisbarer	
	Bedarf	

Kosten der Unterkunft (§22 SGB II)

Dazu gehören Ihre Kosten für die Wohnung, z.B.:



- Bei Mietwohnung: Kaltmiete, Betriebskosten, Heizkosten
- Bei Eigentum: Zinszahlungen, Betriebskosten, Heizkosten, Grundsteuern, Gebäudeversicherung

Die KDU werden aber nur in voller Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Was genau angemessen ist, ermittelt die Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich in der sogenannten Mietobergrenze. Diese sind von Kommune zu Kommune verschieden. Sie erhalten von der Behörde auf Anfrage eine Übersicht mit den gültigen Mietobergrenzen. Ist Ihre Wohnung teurer, werden Sie zur Kostensenkung i.d.R. durch Umzug aufgefordert.

Umzug

Die Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten ist nur möglich, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:



- Antrag des Hilfebedürftigen
- Vorlage des noch nicht unterschriebenen neuen Mietvertrages
- Umzug ist erforderlich (weil bisherige zu teuer ist oder sonstigem schwerwiegenden Grund oder Eingliederung in Arbeit nur so möglich, etc.)

Die Zusicherung durch das Jobcenter erfolgt i.d.R. schriftlich. Bitte bestehen Sie auch auf das Schreiben.

Kaution

Die Übernahme der Kaution ist nur möglich, wenn:

- Antrag des Hilfebedürftigen
- die Miete für die neue Wohnung innerhalb der Höchstgrenze liegt,
- die Zusicherung erteilt und der Umzug erforderlich ist

Die Kaution erhalten Sie <u>nur auf Darlehen</u>. Das Darlehen ist durch Abtretung der Kaution, die beim Vermieter hinterlegt ist, zu tilgen. Eine <u>Aufrechnung</u> des Darlehens mit der monatlichen Regelleistung <u>wird seit 01.01.2011 von Ihnen in einer Höhe von</u> 10% der Regelleistung verlangt. (§42a Abs. 1 und 3 SGB II)

Renovierungskosten

Das Jobcenter übernimmt <u>auf Antrag</u> meist bei Umzug in eine neue Wohnung die Kosten für die Erstrenovierung. Für die Auszugsrenovierung werden die Kosten dann übernommen, wenn die Renovierung im alten Mietvertrag ausdrücklich gefordert wird.

Kostensenkungsaufforderung

Wenn die bewohnte Wohnung über diesen Grenzen liegt, fordert das Jobcenter mit einem Schreiben zur Senkung der Kosten auf. Gesenkt werden können die Kosten durch:

- Untervermietung (Achtung! Nur möglich, wenn der Vermieter zustimmt)
- Umzug in eine billigere Wohnung innerhalb der Höchstgrenzen

Einkommen und Zuverdienstgrenzen (zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach §11b SGB II)

Beispiele für Zuverdienst bei ALG II (Modellrechnung)						
Monat-	Absetz-	Frei-	Gesamt-			
liches	betrag für	betrag	freibetrag	Grundsatz		
Erwerbs-	Aufwen-					
einkom-	dungen ,					
men - brutto!-	Grund-					
- brutto:-	freibetrag					
100€	100€	0€	100€	Bis 100€ =		
				anrechnungsfreier		
				Grundbetrag		
165€	100€	13€	113€	von 101€		
200€	100€	20€	120€	bis1000€		
300€	100€	40€	140€	→zuzüglich zum		
400€	100€	60€	160€	vorhergehenden		
450€	100€	70€	170€	Freibetrag 20%		
500€	100€	80€	180€	vom		
600€	100€	100€	200€	Bruttoverdienst		
700€	100€	120€	220€			
800€	100€	140€	240€			
900€	100€	160€	260€			
1000€	100€	180€	280€	Von 1001€ bis		
1100€	100€	190€	290€	1200€ (bei Familien		
1200€	100€	200€	300€	ohne Kind) / Von 1001€ bis		
1300€	100€	210€	310€	- 1500€ (bei Familien		
1400€	100€	220€	320€	mit Kind)		
1500€	100€	230€	330€	→ zuzüglich zum		
				vorhergehenden		
				Freibetrag 10%		
-		0.00		vom Bruttoverdienst		
Zwischen 1201 und 1500€ wird						
ein Freibetrag nur gewährt,						
wenn mindestens 1						
minderjähriges Kind in der						
Bedarfsgemeinschaft lebt.						

1-€-Jobs

Das Entgelt aus den sog. 1-€-Jobs (meist 1,50€/Std.) ist <u>kein</u> <u>Arbeitslohn</u> und wird nicht gegen das ALG-II aufgerechnet.

Ehrenamtliche Tätigkeit (§11b Abs. 2 SGB II) Die steuerfreie Aufwandsentschädigung ist monatlich bis zur Höhe von 200€ kein anrechenbares Einkommen.

Absetzbeträge von der Anrechnung sonstigen Einkommens (§6 ALG-II-VO)

Bei Erzielung sonstiger Einkünfte aus z.B.

- Krankengeld
- Unterhalt
- Rente
- Elterngeld, Betreuungsgeld
- Einmaligen Einnahmen
- Etc.

werden bei jedem volljährigen Hilfebedürftigen <u>30€</u>
<u>Versicherungspauschale</u> vom Einkommen nicht angerechnet.

Absetzbeträge von der Anrechnung Bafög-Leistungen/BAB

Bezieher von Bafög oder BAB die im Haushalt der Eltern wohnen sind nun leistungsberechtigt auf ALG II (Aber Achtung Ausnahmeregelungen beachten! SGB II § 7 Abs 5 und 6)

Es gelten folgende Absetzbeträge:

Grundfreibetrag 100,00 € bzw. Tatsächliche <u>ausbildungsrelevante Kosten</u> wenn diese nachgewiesen werden (Belege sammeln!)

Vermögen (§ 12 SGB II)

Schonvermögen

Grundsätzlich muss Vermögen bis zum Erreichen folgender Freibeträge aufgebraucht werden:

Grundfreibetrag pro volljährige Person/Partner:

150€ pro Lebensjahr (mind. 3100€ max. 9750€)

Grundfreibetrag pro minderjährigem Kind:

3100€

Zzgl. Haushaltfreibetrag pro Person

750€

Unwiderrufliche Geldanlagen für die Altersvorsorge

Riesterrente

Bei sonstigen unwiderruflichen Geldanlagen 750€ pro Lebensjahr

Es muss nicht verwertet werden:

- ein angemessenes KfZ (Verkaufswert ca.7500€)
- ein angemessene/s, selbst bewohnte/s Einfamilienhaus / Eigentumswohnung

Hilfen Beratung

- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit des Diakonischen Werkes Würzburg e.V.

Friedrich-Ebert-Ring 24, 97072 Würzburg, Tel: 0931 /80 487-47 (siehe nächste Seite)

- Allgemeiner Sozialdienst des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Würzburg Röntgenring 3, Tel: 0931 / 386 59-122 oder - 121
- Schuldner- und Insolvenzberatung der Christophorusgesellschaft Neubaustr. 40, Tel. 0931 / 32 24 13
- WAT Arbeitslosentreff
 Burkarderstraße 14, Tel. 0931 / 780 122 53

Praktische Hilfen

Tafel:

- Würzburger Tafel, Weißenburgstr. 46, Würzburg
- Höchberger Tafel, Albrecht-Dürer-Str. 3, Höchberg
- Ochsenfurter Tafel, Floßhafenstr. 1, Ochsenfurt
- Gerbrunner Tafel, altes Feuerwehrhaus, Hauptstr. 7, Gerbrunn

Second-Hand und Kleiderläden:

- Sozialkaufhaus Brauchbar, Grombühlstr. 52, Würzburg
- Fairkauf, BRK, Franz-Ludwig-Str. 6, Würzburg
- Caritasladen, Koellikerstr. 5, Würzburg

<u>Vergünstigungen:</u>

- Befreiung von der Rundfunkgebühr-Gebühr
- Prozesskosten- und Beratungshilfe
- Evtl. Befreiung Kindergartenbeitrag (Jugendamt)
- Zuzahlungsgrenze Krankenkasse 2018 (2%)
 99,84 €
- Zuzahlungsgrenze Krankenkasse Chroniker (1%) 49,92€



Diakonischen Werkes Würzburg e.V. Friedrich-Ebert-Ring 24 Tel: 0931- 80 487 47

Email: info.kasa@diakonie-wuerzburg.de

Öffnungszeiten (telefonische Erreichbarkeit, Beratung nur mit

Termin)

Montag 8:30-13:00 Uhr Dienstag- Freitag 8:30-12:00 Uhr

Offene Sprechstunde: (Beratung ohne Termin)

Mo 11:00-15:00 Uhr Do 11:00-15:00 Uhr

<u>Hinweise:</u> Die Beratungsangebote der Diakonie kann jede/r in Anspruch nehmen. Sie sind kostenlos, überkonfessionell und unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Angaben in dieser Information erfolgen ohne Gewähr. Stand: 01.01.2018

Wenn Sie zum ALG-II allgemein oder zu Ihrem Leistungsbescheid weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter...

...oder besuchen Sie zu unsere – vom Jobcenter unabhängige – Beratungsstelle.

<u>Platz für Ihre Notizen:</u>		